Stadtgemeinde Attnang-Puchheim
Finanzabteilung

www.attnang-puchheim.at

Attnang Puchheim
Mein Leben. Von A bis P

SCHÜLERAUSSPEISUNG-TARIFORDNUNG 2023
SCHÜLERHORTTARIFORDNUNG 2023
KINDERGARTENTARIFORDNUNG 2023

Cornelia Föttinger
+43 7674 615-42
foettinger@attnang-puchheim.ooe.gv.at
GZ: GAII-Fin-288-2023/Fö
Attnang-Puchheim, 05.07.2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. werden hiermit während zwei Wochen folgende Tarifordnungen – gültig ab 01.09.2023 – öffentlich kundgemacht:

- Schülerausspeisung-Tarifordnung 2023
- Schülerhorttarifordnung 2023
- Kindergartentarifordnung 2023

Während dieser Zeit liegen obgenannte Tarifordnungen am Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können während der Amtsstunden eingesehen werden.

Auch nach Ablauf der Kundmachungsfrist besteht für jedermann die Möglichkeit, während der Amtsstunden beim Stadtamt, Finanzabteilung, in die betreffenden Tarifordnungen Einsicht zu nehmen.

Freundliche Grüße

Stadtgemeinde Attnang-Puchheim 10 OÖ.

Der Bürgermeister
Peter Groiß

Kundmachungsfrist bis: 21.07.2023
angeschlagen am: 07.07.2023 | 7¹⁰ᵘ | CFöH
abgenommen am: 31.07.2023 | 15⁰⁰ | CFöH

Rathausplatz 9
4800 Attnang-Puchheim
+43 7674 615-0
+43 7674 615-44
stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
ATU23468307

Stadtgemeinde Attnang-Puchheim
Finanzabteilung

www.attnang-puchheim.at

Attnang Puchheim
Mein Leben. Von A bis P

KINDERGARTENTARIFORDNUNG 2023 DER STADTGEMEINDE ATTNANG-PUCHHEIM

Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2023

Cornelia Föttinger
+43 7674 615-42
foettinger@attnang-puchheim.ooe.gv.at
GZ: GAII-Fin-288-2023/Fö
Attnang-Puchheim, 06.07.2023

Präambel

Auf Grund der § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, und auf Grund der Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018) LGBl. Nr. 1/2018 wird verordnet:

I. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes ausgenommen für betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1a Oö. Kinderbetreuungsgesetz, freie Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1b Oö. Kinderbetreuungsgesetz und Sonderformen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7a Oö. Kinderbetreuungsgesetz.

II. Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988;
b) bei Einkünften aus Land- und Fortwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
   - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
   - bei freiberuflichen Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Rathausplatz 9
4800 Attnang-Puchheim
+43 7674 615-0
+43 7674 615-44
stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
ATU23468307

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beilhilfen und Pensionen, wie z.B.:
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildiener- / Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigen Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

III. Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Essensbeitrag),
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist (= 11 Monate), versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer (dzt. 13%) und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht ein Monat nach dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu entrichten. Für die Beitragspflicht der Nachmittagsbetreuung ist der Einkommensnachweis zu erbringen.

(5) Der Elternbeitrag ist nicht zu entrichten, wenn das Kind entschuldigt mindestens eine volle Betreuungswoche die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen kann. Der Abzug erfolgt wochenweise, bis zu 4 Betreuungstage Abwesenheit bleiben unberücksichtigt. Bei behördlicher Sperre oder einem Betriebsausfall wird für jede volle Woche ein Viertel des monatlichen Beitrages nachgelassen. Dies gilt sinngemäß auch für die Sommerferien.

(6) Beim Eintritt ist vom 1. bis zum 15. eines Monats der volle und ab dem 16. der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Beim Austritt ist vom 1. bis zum 15. eines Monats der halbe und ab dem 16. der volle Elternbeitrag zu entrichten

(7) Ummeldungen von Kindern (Halb- oder Ganztagesbesuch) sind zweimal innerhalb eines Kinderbetreuungsjahres bei entsprechender Begründung möglich.

(8) Der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt gemäß der landesgesetzlichen Regelung in § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018. Über die jährlichen Indexanpassungen zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres ergeht im Frühjahr jeden Jahres eine Information des Landes Oberösterreich.

IV. Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für
- Kinder unter drei Jahren 53 Euro und
- Kinder über drei Jahren 46 Euro.

(2) Der monatliche Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif beträgt 46 Euro. Der monatliche Mindestbetrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an drei Nachmittagen pro Woche beträgt 32 Euro.

Der Mindestbeitrag gem. Abs. 1 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen, und der Mindestbeitrag gem. Abs. 2 kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

V. Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt:
- für Kinder unter drei Jahren 194 Euro und
- für Kinder über drei Jahren 119 Euro.

(2) Der monatliche Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif beträgt 119 Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an drei Nachmittagen pro Woche beträgt 84 Euro.

VI. Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für jedes weitere Kind ein Abschlag von 50 % je Kind vorzunehmen, jedoch ist jedenfalls der monatliche Mindestbeitrag zu leisten.

VII. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, unter drei Jahren

- 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
- 4,8 % bei darüber hinaus gehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Dieser so berechnete Elternbeitrag gilt für 5 Besuchstage pro Woche. Darüber hinaus ist bei Verfügbarkeit auch ein Besuch für 3 Tage pro Woche möglich. Der Tarif für 3 Tage beträgt 70 % vom 5-Tages Tarif. Für jedes Kind ist jedoch jedenfalls der monatliche Mindestbeitrag von EUR 46,00 zu leisten.

VIII. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
- 4 % bei darüber hinaus gehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, über 3 Jahre bis zum Schuleintritt

- 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Dieser so berechnete Elternbeitrag gilt für 5 Besuchstage pro Woche. Darüber hinaus ist bei Verfügbarkeit auch ein Besuch für 3 Tage pro Woche möglich. Der Tarif für 3 Tage beträgt 70 % vom 5-Tages Tarif. Für jedes Kind ist jedoch jedenfalls der monatliche Mindestbeitrag von EUR 46,00 zu leisten.

IX. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

(2) Erfolgt der beitragsfreie Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Oö. Kinderbetreuungsgesetz (= beitragsfreier Kindergartenbesuch ab dem 30. Lebensmonat bis zum

Schuleintritt) ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird monatlich ein Kostenbeitrag von EUR 100,00 eingehoben.

(3) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfälle in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(4) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

X. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für **Kindergartenkinder nach Vollendung des 36. Lebensmonates** werden für Veranstaltungen und Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **EUR 85,00** pro Kindergartenjahr eingehoben.

(2) Für **Kindergartenkinder vor Vollendung des 36. Lebensmonates** werden für Veranstaltungen und Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **EUR 50,00** pro Kindergartenjahr eingehoben.

(3) Die Einhebung erfolgt mittels Vorschreibung im Oktober eines jeden Kindergartenjahres für die Monate September bis Juni des jeweiligen Kindergartenjahres und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer (derzeit 13%).
Für den Monat Juli wird kein Materialbeitrag (Werkbeitrag) eingehoben.
Wird kein volles Kindergartenjahr besucht bzw. erfolgt der Eintritt in den Kindergarten unterjährig, so erfolgt eine monatsweise Aliquotierung mit EUR 8,50 bzw. EUR 5,00 pro Monat. Erfolgt der Austritt vom Kindergarten unterjährig, wird nach Antragstellung eine anteilige Rückzahlung geleistet.

XI. Essensbeiträge

(1) Der Essensbeitrag für die Teilnahme eines Kindes an der Mittagsverpflegung beträgt **EUR 4,30 pro Portion** und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer (derzeit 13%).

(2) Die An- und Abmeldung für die Mittagsverpflegung ist täglich bis 8.30 Uhr möglich.

XII. Kostenbeiträge für die Begleitperson beim Transport

(1) Für die Beistellung einer Begleitperson beim Transport mit dem Kindergartenbus von der jeweiligen Buseinstiegsstelle zum Kindergarten und zurück ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Beitrag von **EUR 15,00** zu zahlen.

(2) Für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses kann ein Kind immer nur am Monatsersten angemeldet und zum Monatsletzten abgemeldet werden. Eine Anmeldung oder Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewirkt keine Kürzung der Beiträge.

(3) Der Kostenbeitrag wird für jeden Monat berechnet, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist (= 11 Monate), versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer (derzeit 13%).

XIII. Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung des Elternbeitrages und des Kostenbeitrages für die Begleitperson beim Transport erfolgt monatlich im Vorhinein und ist jeweils am 15. des Monats zur Zahlung fällig.

(2) Die Vorschreibung des Essensbeitrages erfolgt monatlich im Nachhinein und ist jeweils am 15. des nächsten Monats zur Zahlung fällig.

(3) Die Vorschreibung des Materialbeitrages (Werkbeitrag) pro Kindergartenjahr erfolgt jährlich im Vorhinein und ist am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(4) Die Einhebung der Beiträge erfolgt über SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchungsauftrag).

(5) Sämtliche Beiträge sind Forderungen privatrechtlicher Natur, nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden eingemahnt. Erfolglos eingemahnte Beiträge werden aufgrund von Beitragsvorschreibungen eingeklagt.

XIV. Gastbeiträge

(1) Die Hauptwohnsitzgemeinde hat einen Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der einzuhebende Gastbeitrag entspricht der Abgangsdeckung eines Betriebsjahres und wird für jeden Monat berechnet, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist (= 11 Monate). Die Höhe der Abgangsdeckung und der sich daraus ergebende Gastbeitrag wird auf Basis der jährlichen Rechnungsabschlussdaten konkret berechnet und den Hauptwohnsitzgemeinden der gemeindefremden Kinder vorgeschrieben.

(3) Der Gastbeitrag beträgt:
1. für ein Kind unter drei Jahren jedoch mindestens 150 % des Höchstbeitrags,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt jedoch mindestens 100 % des Höchstbeitrags pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

(4) Gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sind die Gastbeiträge als allgemeine Betriebszuschüsse ohne konkrete Gegenleistung zu werten. Es liegt demnach ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor.

XV. Inkrafttreten

(1) Diese Kindergartentarifordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

(2) Die Kindergartentarifordnung 2022 mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Mai 2022 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister
Peter Groiß

Stadtgemeinde 19 Attnang-Puchheim OÖ.

Kundmachung:
Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Kundmachungsfrist bis: 21.07.2023

angeschlagen am: 07.07.2023 | 7[10h] | CF

abgenommen am: 31.07.2023 | 15[00] | CF

Stadtgemeinde Attnang-Puchheim
Finanzabteilung

www.attnang-puchheim.at

Attnang Puchheim
Mein Leben. Von A bis P

SCHÜLERAUSSPEISUNG-TARIFORDNUNG 2023 DER STADTGEMEINDE ATTNANG-PUCHHEIM

Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2023

Cornelia Föttinger
+43 7674 615-42
foettinger@attnang-puchheim.ooe.gv.at
GZ: GAII-Fin-288-2023/Fö
Attnang-Puchheim, 06.07.2023

I. Gegenstand

Die Stadtgemeinde betreibt für die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volks- und Neuen Mittelschule sowie der Schülerhorte eine Schülerausspeisung. Sie hat den Zweck, jenen Schülerinnen und Schülern, die wegen des Stundenplanes oder weil sie von auswärts kommen, das Mittagessen nicht zuhause einnehmen können, die Möglichkeit zu geben, dieses in der Schule einzunehmen.

II. Organisation

(1) Teilnahmeberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volks- und Neuen Mittelschule, der Schülerhorte, LehrerInnen der Schulen sowie Bedienstete und Beschäftigte mittels freiem Dienstvertrag der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim.

(2) Die betreffenden Schülerinnen und Schüler haben die Teilnahme an der Schülerausspeisung bei den Schulleitungen einen Monat im Voraus zu melden.

(3) Die betreffenden LehrerInnen und Bediensteten haben die Teilnahme an der Schülerausspeisung bei der Essensausgabe mindestens 1 Tag im Voraus zu melden.

III. Kostenbeitrag

Zu den Gestehungskosten ist folgender Kostenbeitrag zu entrichten:

von Schülern und Bediensteten der Stadtgemeinde:
€ 4,30 pro Portion inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 13%)
von erwachsenen Teilnehmern:
€ 6,30 pro Portion inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 13%)

IV. Anmeldung / Verrechnung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Schülerausspeisung von den Schülern ist jeweils ein Monat im Voraus bei den zuständigen Schulleitungen bzw. Klassenvorständen zu machen und die Essensbeiträge (nach Maßgabe der erfolgten Aufzeichnungen durch die Schulen) mittels Zahlschein an die Stadtgemeinde einzuzahlen.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Schülerausspeisung von den LehrerInnen und Bediensteten ist mindestens einen Tag im Voraus bei der Essensausgabe zu machen und die Essensbeiträge (nach Maßgabe der erfolgten Aufzeichnungen von der Essensausgabe) monatlich im Nachhinein mittels Zahlschein an die

Rathausplatz 9
4800 Attnang-Puchheim
+43 7674 615-0
+43 7674 615-44
stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
ATU23468307

Stadtgemeinde einzuzahlen.

(3) Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden eingemahnt. Erfolglos eingemahnte Beiträge werden aufgrund von Beitragsvorschreibungen eingeklagt.

(4) Werden die fälligen Essensbeiträge nicht bis zum angegebenen Zahlungszeitpunkt entrichtet, so kann der/die betreffende Teilnehmer(in) von der Teilnahme an der Schülerausspeisung ausgeschlossen werden.

V. Wertsicherung

Der Kostenbeitrag pro Mahlzeit ändert sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Schuljahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vergangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Schuljahres 2020/21. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze 10-Centbeträge zu runden.

Ausgangsbasis ist der für das Jahr 2015 durchschnittliche Index von 110,7.

VI. Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der geltenden Fassung, enthalten.
Derzeit beträgt der Umsatzsteuersatz 13%.

VII. Art der Beiträge

Die Kostenbeiträge sind Forderungen privatrechtlicher Natur.

VIII. Wirksamkeit

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

(2) Die Schülerausspeisung-Tarifordnung 2022 mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Mai 2022 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister
Peter Groiß

Kundmachung:
Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht

Kundmachungsfrist bis: 21.07.2023

angeschlagen am: 07.07.2023 / 7^10h / CFG

abgenommen am: 31.07.2023 / 15^00 / CFG

Stadtgemeinde Attnang-Puchheim
Finanzabteilung

www.attnang-puchheim.at

Attnang Puchheim
Mein Leben. Von A bis P

SCHÜLERHORTTARIFORDNUNG 2023 DER STADTGEMEINDE ATTNANG-PUCHHEIM

Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2023

Cornelia Föttinger
+43 7674 615-42
foettinger@attnang-puchheim.ooe.gv.at
GZ: GAII-Fin-288-2023/Fö
Attnang-Puchheim, 06.07.2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim betreibt einen öffentlichen Volksschulhort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 mit Sitz in Attnang-Puchheim. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim und den Eltern sind in einer gesonderten Hortordnung geregelt. Im Folgenden werden die Tarife für den Hortbesuch festgelegt.

II. Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Der Berechnung des Elternbeitrages ist das Brutto-Monatseinkommen der Familie zugrunde zu legen.

(2) Für die Berechnung des Familieneinkommens sind die Gesamtbruttoeinkünfte des vergangenen Kalenderjahres im Rahmen der Anmeldung für das kommende Hortjahr nachzuweisen. Dieser Betrag ist bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei allen anderen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet

a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
c) sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung;
d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen
   - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
   - bei freiberuflichen Tätigkeiten;

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partner und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

Rathausplatz 9
4800 Attnang-Puchheim
+43 7674 615-0
+43 7674 615-44
stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
ATU23468307

(4) Unterhaltsleistungen gemäß ABGB bzw. Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beilhilfen und Pensionen, wie z. B.

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem AMSG,
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildiener-/Wehrpflichtigen Entgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt EUR 200,00 abzuziehen (Selbsterhaltungsfähigkeit im Sinne des ABGB).

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei (Krisen-) Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

III. Elternbeitrag

(1) Der monatlich zu leistende Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) umfasst alle Hortleistungen, ausgenommen die Verpflegungskosten sowie Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge.

(2) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer (derzeit 13 %) und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(3) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis 30. September jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Veränderungen in der Einkommensbewertung während des Hortjahres sind der Stadtgemeinde unverzüglich bekannt zu geben und werden im darauf folgenden Monat berücksichtigt.

(4) Der Elternbeitrag ist zehnmal jährlich für die Monate September bis Juni des Hortjahres zu leisten.

(5) Keine Gebühr ist zu entrichten, wenn das Kind mindestens vier Wochen bzw. die halbe Gebühr, wenn das Kind mindestens zwei Wochen krank ist und die Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, oder den Hort aus anderen triftigen Gründen nicht besuchen kann und rechtzeitig vom Besuch abgemeldet wurde. Ansonsten ist der Elternbeitrag auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes zur Wahrung des Hortplatzes zu entrichten.

(6) Beim Horteintritt ist vom 1. bis zum 15. Tag eines Monats der volle und ab dem 16. Tag der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Beim Austritt ist vom 1. bis zum 15. Tag eines Monats der halbe und ab dem 16. Tag der volle Elternbeitrag zu entrichten.

(7) Der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt gemäß der landesgesetzlichen Regelung in § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018. Über die jährlichen Indexanpassungen zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres ergeht im Frühjahr jeden Jahres eine Information des Landes Oberösterreich.

IV. Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag pro Kind beträgt für das Hortjahr 2022/2023 EUR 46,00 (in Entsprechung der aktuellen Indexanpassung für das Arbeitsjahr 2022/2023).

V. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag pro Kind, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für das Hortjahr 2022/2023 für eine Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden EUR 119,00 und für eine darüber hinausgehende Betreuungszeit EUR 158,00 (in Entsprechung der aktuellen Indexanpassung für das Arbeitsjahr 2022/2023).

VI. Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Hort, ist für jedes weitere Kind ein Abschlag von 50 % je Kind vorzunehmen, jedoch ist jedenfalls der monatliche Mindestbeitrag zu leisten.

VII. Berechnung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Hortes beträgt von der Berechnungsgrundlage 3 % für eine Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden oder 4 % für eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.

(2) Dieser so berechnete Elternbeitrag gilt für 5 Besuchstage pro Woche. Darüber hinaus ist bei Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung einer Vollauslastung je Hortplatz auch ein Besuch für 2 oder 3 Tage pro Woche möglich. Der Tarif für drei Tage beträgt 70 % vom Fünf-Tages-Tarif. Der Tarif für zwei Tage beträgt 50 % vom Fünf-Tages-Tarif. Für jedes Kind ist jedoch jedenfalls der monatliche Mindestbeitrag von EUR 46,00 zu leisten.

VIII. Verpflegungskosten, Materialbeiträge, Veranstaltungsbeiträge

(1) Der Verpflegungskostenbeitrag für die Teilnahme an der Ausspeisung beträgt EUR 4,30 pro Portion und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer (derzeit 13 %).

(2) Aus verwaltungstechnischen Gründen ist die Abmeldung von der Verpflegung durch die Eltern der Hortleiterin mindestens 3 Tage im Vorhinein bekannt zu geben.

(3) Der Verpflegungskostenbeitrag ist nicht zu entrichten, wenn das Kind infolge Krankheit rechtzeitig entschuldigt den Hort nicht besuchen kann. Eine diesbezügliche Abmeldung ist grundsätzlich mit dem nächsten Besuchstag des Hortes wirksam. Der Abzug erfolgt dann tageweise.

(4) Der Materialbeitrag beträgt monatlich EUR 6,00, sohin für das gesamte Hortjahr EUR 60,00 und versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer (derzeit 13 %).

(5) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen entsprechende Veranstaltungsbeiträge eingehoben.

IX. Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit, Nachlass

(1) Der Elternbeitrag ist zehnmal jährlich für die Monate September bis Juni des Hortjahres zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt monatlich im Vorhinein jeweils zum 15. des Monats.

(2) Der Verpflegungskostenbeitrag ist monatlich im Nachhinein jeweils am 15. des nächsten Monats zur Zahlung fällig.

(3) Der Materialbeitrag ist zehnmal jährlich für die Monate September bis Juni des Hortjahres zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt monatlich im Vorhinein jeweils zum 15. des Monats.

(4) Die Einhebung der Beiträge erfolgt über SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchungsauftrag).

(5) Sämtliche Beiträge sind Forderungen privatrechtlicher Natur. Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden eingemahnt. Erfolglos eingemahnte Beiträge werden aufgrund von Beitragsvorschreibungen eingeklagt.

(6) Die Beiträge können auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

IX. Gastbeiträge

(1) Für die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes in den Hort ist ein Gastbeitrag von der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu entrichten.

(2) Der einzuhebende Gastbeitrag ist die Abgangsdeckung eines Betriebsjahres und wird für jeden Monat berechnet, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist (das sind 10 Monate).

(3) Die Höhe der Abgangsdeckung und der sich daraus ergebende Gastbeitrag werden auf Basis der jährlichen Rechnungsabschlussdaten konkret berechnet und den Hauptwohnsitzgemeinden der gemeindefremden Kinder vorgeschrieben.

(4) Gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sind die Gastbeiträge als allgemeine Betriebszuschüsse ohne konkrete Gegenleistung zu werten. Es liegt demnach ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor.

X. Inkrafttreten

(1) Diese Schülerhorttarifordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

(2) Die Schülerhorttarifordnung 2022 mit Beschluss des Gemeindesrates vom 19. Mai 2022 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister
Peter Groiß

Kundmachung:
Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Kundmachungsfrist bis: 21.07.2023

angeschlagen am: 07.07.2023 / 7[10h] / CFS

abgenommen am: 31.07.2023 / 15[00] / CFS